

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite [www.stadt-kuehlungsborn.de/](http://www.stadt-kuehlungsborn.de/) abrufen.

---

Jahrgang 5

Donnerstag, den 20. März 2008

Nummer 3

---

## Inhalt

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen:

<b>Bodenordnungsverfahren „Bastorf-Kägsdorf“</b>	<b>2</b>
<b>Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl am 13. April 2008 in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn</b>	<b>5</b>
<b>Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Strandwald"</b>	<b>5</b>

---

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Amtliche Bekanntmachung

### Beschluss zur Änderung des Bodenordnungsgebietes

In den Bodenordnungsverfahren „**Bastorf-Kägsdorf**“, Landkreis Bad Doberan ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

#### I.

Das Bodenordnungsgebiet Bastorf-Kägsdorf wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bastorf	Bastorf	1	89/1, 89/6
Bastorf	Hohen Niendorf	1	50/1, 51, 53
Biendorf	Wischuer	1	52/1, 52/2, 52/3, 53/1, 69, 71, 82, 83, 84, 85, 90, 91/2, 91/4, 91/5, 91/6, 93/1, 93/2, 100

Gleichzeitig wird das Bodenordnungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Kühlungsborn	Kühlungsborn	1	287/3, 287/4, 287/5, 287/6, 287/7, 287/8, 287/11, 287/13, 287/14, 295/11
Stadt Rerik	Meschendorf	1	38/4
Bastorf	Zweedorf	1	49/1

Das Zuziehungsgebiet umfasst 127,2225 ha. Aus dem Bodenordnungsgebiet werden 3,5555 ha ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr 2.254,0261 ha. Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch verschiedene Umrandung gekennzeichnet.

Die mit der Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens beauftragte Stelle ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Rostock, Biestower Damm 10a, 18059 Rostock.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow oder bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Rostock, Biestower Damm 10a, 18059 Rostock in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

## II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens:

### **„Bastorf-Kägsdorf“ mit Sitz in Bastorf**

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

## III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

**V.**

**Begründung**

Die Zuziehung dient der Flächenbereitstellung und Neugestaltung des Eigentums im Bereich der Landesstraße 122 zur Realisierung der geplanten Alleenbepflanzung durch das Straßenbauamt Güstrow.

In der Ortslage Bastorf erfolgt die Zuziehung einiger Grundstücke, die bisher dem Bodenordnungsverfahren „Bastorf“ unterlagen. Hier erfolgt eine optimale Neugestaltung der Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit den umliegenden Flurstücken.

Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke die im Rahmen der Festlegung des Verfahrensumringes gesondert bzw. ausgegrenzt wurden und so nicht innerhalb des Verfahrens liegen. Eine Regelung der Eigentumsverhältnisse ist hier nicht notwendig.

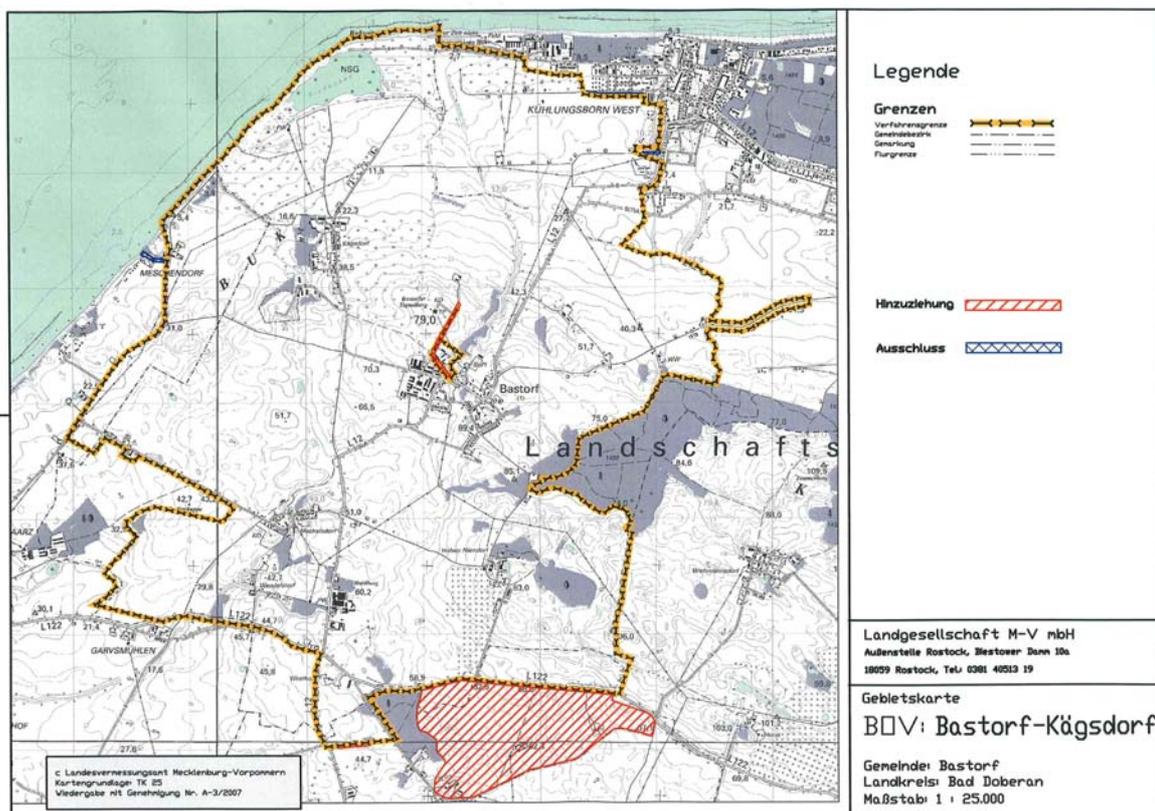
**VI.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, bei dem Amt für Landwirtschaft Bützow - Flurneuordnungsbehörde - Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 12. Februar 2008

Romuald Bittl



## Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl am 13. April 2008 in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Der Gemeindewahl Ausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in seiner Sitzung am 26. 02. 2008 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1.	Bewerber des Wahlvorschlags	Name der Partei/Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung oder Bezeichnung „Einzelbewerber“
	Familienname, Vorname <b>Karl. Rainer</b> Beruf oder Stand <b>Bürgermeister</b> Jahr der Geburt, Geburtsort <b>1952, Kühlungsborn</b> Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort <b>Hermann-Löns-Weg 18a, 18225 Kühlungsborn</b> Staatsangehörigkeit <b>D</b>	<b>Einzelbewerber</b>
2.	Bewerber des Wahlvorschlags	Name der Partei/Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung oder Bezeichnung „Einzelbewerber“
	Familienname, Vorname <b>Koch, Klaus</b> Beruf oder Stand <b>Geschäftsführender Gesellschafter</b> Jahr der Geburt, Geburtsort <b>1951, Wittenberge</b> Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort <b>Kühlungsborner Str. 1j, 18230 Bastorf</b> Staatsangehörigkeit <b>D</b>	<b>Einzelbewerber</b>

Hans-Dieter Meyer  
Wahlleiter

## Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Strandwald"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 31.1.2008 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Strandwald", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

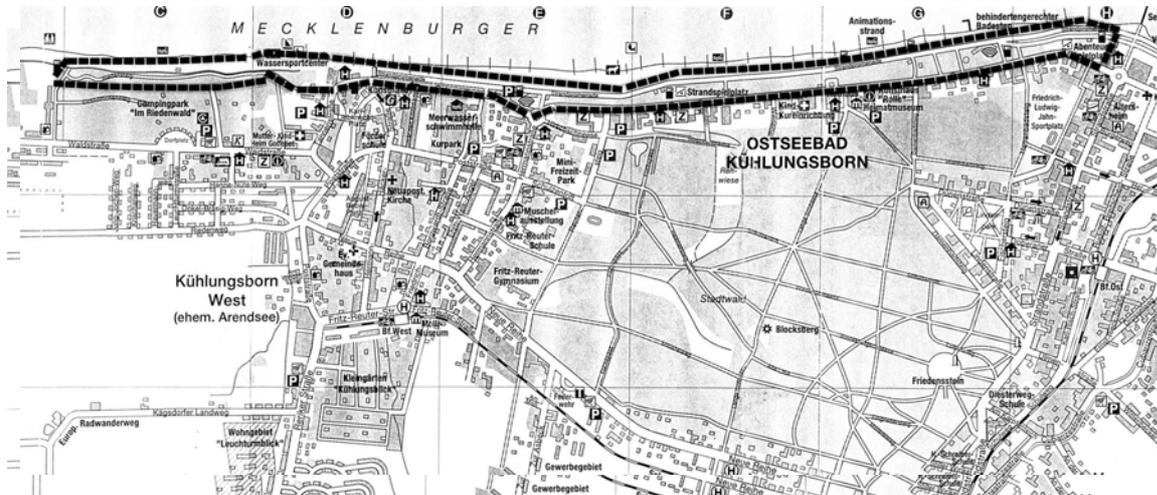
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Rainer Karl  
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich



Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 17. April 2008